

Medizinische Hilfsmaßnahmen an Schulen – Regelungen beachten!!!

Immer wieder kommt es vor, dass Lehrerinnen und Lehrer von Eltern gebeten werden, ihren Kindern auf Klassenfahrten Medikamente zu verabreichen.

In den letzten Jahren und jetzt ganz besonders wegen der Inklusion hat der Anteil von Kindern und Jugendlichen an allgemeinbildenden Schulen zugenommen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung auch während der Schulzeit medizinisch versorgt werden müssen.

Achtung: Wer dabei die entsprechende Richtlinie nicht beachtet, geht ganz erhebliche Haftungsrisiken ein!!!

Im Folgenden Auszüge und Zusammenfassungen aus der „Richtlinie zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen“ (Erlass vom 01.03.2009 IV.2-651.260.150-3- Gült. Verz. Nr. 7200 – Amtsblatt 3/2009)



Grundsätze

„Schülerinnen und Schüler, die **akut krank** sind oder in Folge einer Erkrankung rekonvaleszieren, erholen sich grundsätzlich zu Hause, bis der normale Gesundheitszustand – in Zweifelsfällen nach ärztlichem Urteil – wieder eingetreten ist. Eine Medikamentenverabreichung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule ist in einer solchen Situation im Normalfall nicht vorgesehen ...“

Die Richtlinie unterscheidet drei Arten von Maßnahmen:

Medizinische Maßnahmen, die medizinischem Fachpersonal vorbehalten sind: „Sollte eine medizinische Versorgung mit einem körperlichen Eingriff einhergehen, wie beispielsweise beim Einführen eines Katheters, beim Legen von Sonden, bei der Verabreichung von Injektionen und beim Absaugen von Sputum, darf diese nur von medizinischem Fach- oder Pflegepersonal durchgeführt werden.“ Zu den medizinischen Maßnahmen gehört aber auch die Behandlung eines Zeckenbisses, weil er mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, bei dem Fehler gemacht werden können, aber auch alle Maßnahmen, die mit einem größeren Risiko verbunden sind.

Medizinische Hilfsmaßnahmen, die auch durch geschulte und informierte Laien erfolgen können:

„Medizinische Hilfsmaßnahmen können, sofern sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden und ohne größeres Risiko durchführbar sind, grundsätzlich von Lehrkräften sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen werden.“

Nothilfe: In Notsituationen sind „... alle in der Schule tätigen Personen zur "Ersten Hilfe" verpflichtet, um Maßnahmen zu ergreifen, die zur Überwindung der unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit notwendig und jeweils für die handelnde Person zumutbar sind.“

Voraussetzungen für medizinische Hilfsmaßnahmen

„Voraussetzung ... ist ..., dass sich die Lehrkraft ... dazu freiwillig schriftlich bereit erklärt hat und eine präzise ärztliche Verordnung, die sich nur auf eine medizinische Hilfsmaßnahme beziehen darf, und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Lehrkraft, Schulleiterin oder Schulleiter sowie mit den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, vorliegt. ...

In diesem Fall übernimmt die Lehrkraft ... nach entsprechender Übertragung der Aufgabe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die Verpflichtung für die regelmäßige Übernahme der Hilfsmaßnahmen. Damit ist die Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahmen Bestandteil des Schulbetriebs.“

Dabei sind die Sicherheitsregeln für die Medikamentenverabreichung zu beachten (siehe Kasten).

„Sollten die Lehrkräfte, die sich zur Durchführung einer medizinischen Hilfsmaßnahme bereit erklärt haben, diese vorübergehend nicht durchführen können (zum Beispiel wegen Krankheit, dienstlicher Abwesenheit) sind die Eltern unverzüglich durch die Schulleitung davon zu informieren.“

Haftungsfragen

„Lehrkräfte ..., die unter den gegebenen Voraussetzungen medizinische Hilfeleistungen an Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit durchführen, sind ... nach Maßgabe der §§ 104 ff. SGB VII vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens geschützt.“

„Das "Haftungsprivileg" wirkt nicht bei vorsätzlichen Handlungen ... Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Lehrkraft ... besteht zudem ein Ersatzanspruch des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen) nach § 110 SGB VII gegen die Schadensverursacher.“

Sicherheitsregeln für die Medikamentenverabreichung:

1. Die medizinische Vorschrift und Anweisung ist durch den Arzt schriftlich zu fixieren: was, wann, wie viel und auf welchem Verabreichungsweg.
2. Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden, und zwar definitiv einer Person, für deren Verhinderungsfall auch eine Vertretung festgelegt wird. Für eine Vertretungskraft gelten die in den Richtlinien genannten Grundsätze in gleicher Weise.
3. Jede Verabreichung des Medikamentes und die Vornahme der Verrichtung ist schriftlich zu dokumentieren.
4. Für unvorhergesehene Situationen und Reaktionen (z. B. Nebenwirkungen) ist ein Notfallplan festzulegen. In ihm ist auch die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten (i.d.R. der Eltern) und medizinisch-professioneller Hilfe festzuhalten.
5. Die Medikamente müssen vor Schülerinnen und Schülern gesichert (d.h. unter Verschluss) und gemäß ihrer pharmazeutischen Lagerungsvorschrift aufbewahrt werden. Kühlschrankschrankpflichtige Medikamente kann man z. B. in einem gesonderten, verschließbaren Kühlschrank oder hilfsweise einer verschlossenen Geldkassette im Küchenschrank lagern.

Empfehlungen:

Vor der Entscheidung für eine medizinische Hilfsmaßnahme überlegen

1. **ob sie im hektischen Alltagsstress wirklich immer zuverlässig durchgeführt werden kann – in anderen Ländern gibt es dafür Krankenschwestern an Schulen.**
2. **ob alle Vorschriften aus der Richtlinie erfüllt sind, weil sonst grobe Fahrlässigkeit und damit Haftung greifen kann.**
3. **ob auch die Schulleitung im Alltagsstress wirklich immer sicherstellen kann, dass die Eltern unverzüglich informiert werden, wenn die Kolleginnen oder Kollegen ausfallen.**

Impressum:

Herausgeber:	GEW KV Hanau, DGB-Freiheitsplatz 6, 63450 Hanau
Verantwortlicher Redakteur:	Heinz Bayer, Landgrafenstraße 6, 63452 Hanau
Druck:	Imprinta, Bachstraße 4, 63179 Obertshausen